

Aufgaben und Dienstleistungen des Kraftfahrt-Bundesamtes

Dieter Everding

Errichtung des KBA

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist durch "Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes" vom 04. August 1951 als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr für Aufgaben des Straßenverkehrs errichtet worden. Es übernahm Aufgaben, die früher verschiedenen Dienststellen des Reiches in Berlin oblagen.

Register beim KBA

Vom KBA werden das *Zentrale Fahrzeugregister*, das *Verkehrszentralregister* und seit dem 1.11.1986 auch das *Register über die Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe* geführt.

Das ZFZR

Das *Zentrale Fahrzeugregister* (ZFZR) enthält die Fahrzeug- und Halterdaten

- der mit amtlichem Kennzeichen zugelassenen Fahrzeuge bis fünf Jahre nach dem endgültigen Außerbetriebsetzen;
- der vorübergehend stillgelegten Fahrzeuge;
- der Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen;
- der roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung und
- der Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen.

Die Daten werden dem KBA von den ca. 460 regionalen Zulassungsstellen und den mehr als 100 Sachversicherern übermittelt. Die Meldungen erfolgen zu ca. 94 % per magnetischem Datenträger bzw. im Wege des File-Transfers.

*ca. 51 Mio. zugelassene
Fahrzeuge*

Die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen beträgt z.Z. ca. 51 Mio. (46,8 Mio. Kfz., 4,2 Mio. Anhänger). Die Zahl der Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (Kleinkrafträder, Leichtkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor) beträgt ca. 1,7 Mio., so daß der Gesamtbestand etwa 52,7 Mio. beträgt.

Zwecke des Registers

Das Register dient im Rahmen des Zulassungsrechts insbesondere

- als zentrales Auskunftssystem über Fahrzeug- und Halterdaten (z. B. für polizeiliche Ermittlungen) und
- der Sicherung des Eigentums am Fahrzeug.

Gebührenfreiheit

Auskünfte aus dem ZFZR werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gebührenfrei insbesondere an

- die Polizei des Bundes und der Länder,
- die Staatsanwaltschaften und Gerichte,
- die Zulassungsstellen und
- die Bußgeldstellen

erteilt.

Der Polizei, dem Zoll – soweit er grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt – und dem Bundesgrenzschutz können Auskünfte auch im automatisierten Abrufverfahren im Rahmen des Zentralen Verkehrsinformationssystems (ZEVIS) erteilt werden.

*1994: 28,9 Mio. Auskünfte
Inhalt des VZR*

Im Jahre 1994 wurden aus dem ZFZR insgesamt rund 28,9 Mio. Auskünfte erteilt.

Das *Verkehrszentralregister* (VZR) enthält im wesentlichen folgende Entscheidungen:

- Entziehung oder Versagung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde sowie Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung/Versagung;
- Entscheidungen wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit, wenn eine Geldbuße von mindestens 80,- DM festgesetzt oder ein Fahrverbot angeordnet worden ist;
- Straferichtliche Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr.

Mehrfachtäter-Punktsystem

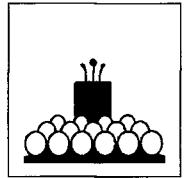
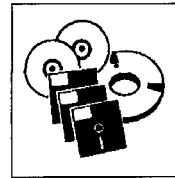
Die im VZR erfaßten Entscheidungen werden nach dem Mehrfachtäter-Punktsystem (vgl. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) je nach Schwere der Zuwiderhandlung mit 1–7 Punkten bewertet.

Bei Erreichen bestimmter Punktschwellen werden die zuständigen Führerscheinstellen von Amts wegen vom KBA unterrichtet und damit in die Lage versetzt, die nach dem Mehrfachtäter-Punktsystem vorgesehenen Maßnahmen gegen den Verkehrsteilnehmer einleiten zu können.

Präventionswirkung

Neben dem Gesichtspunkt der einheitlichen Behandlung mehrfach auffälliger Verkehrsteilnehmer soll das Punktsystem durch die Anordnung bestimmter, in ihrer Schwere abgestufter Maßnahmen präventiv wirken. Der Mehrfachtäter weiß also, was ihn erwartet, wenn er weitere Verkehrszuwiderhandlungen begeht. Dieses System soll aber auch sicherstellen, daß immer wieder auffallenden, offensichtlich unbelehrbaren und besonders gefährlichen

Dieter Everding ist tätig beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg.



Kraftfahrern die Fahrerlaubnis entzogen wird und sie damit zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer aus dem Verkehr gezogen werden. Ziel ist es also, bei den auffällig gewordenen Fahrzeugführern eine Verhaltensänderung zu erreichen und damit gerade zu verhindern, daß es zum Entzug der Fahrerlaubnis kommt.

Das Mehrfachtäter-Punktsystem sieht folgende Maßnahmen der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden vor:

- 9–13 Punkte: Schriftliche Verwarnung;
- 14–17 Punkte: Prüfung, ob der Betroffene noch über ausreichende theoretische Kenntnisse (gesetzliche Vorschriften, Gefahrenlehre) verfügt, ggf. kann zusätzlich eine Fahrprobe angeordnet werden;
- 18 Punkte und mehr:
 - a) über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren: Medizinisch-psychologische Begutachtung;
 - b) innerhalb von zwei Jahren: Entziehung der Fahrerlaubnis.

Die Fahrerlaubnis wird in der Praxis aber nur dann entzogen, wenn die eingetragenen Verstöße nach ihrer Art und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Annahme der Nichteignung rechtfertigen.

Seit Mitte der siebziger Jahre verfolgt das KBA das Ziel, das VZR vollautomatisiert zu führen. Z.Z. wird das Register teilautomatisiert über eine Datenbankanwendung und ein manuelles Register (eine Hängeregistratur) geführt.

In der Datenbank sind die Personendaten

- Geburtsdatum
- Geburtsname
- Familienname
- Vorname und
- Geburtsort sowie die Sachdaten
- Registernummer
- Fristendatum und ggf.
- negative Fahrerlaubnisdaten (z. B. Entziehung der FE) gespeichert.

Die übrigen Entscheidungsdaten – z. B. erkennende Stelle, Art der Zuwiderhandlung und Strafmaß – sind in der Hängeregistratur erfaßt.

Der Zugriff auf die Aktenbestände erfolgt grundsätzlich über eine Dialoganwendung der Datenbank.

Durch die Automatisierung des VZR soll eine wirtschaftlichere Registerführung, eine Beschleunigung der Auskünfte und der Nachrichten von Amts wegen sowie eine Verbesserung der Qualität des Registers erreicht werden.

Eine Ausschreibung erfolgte europaweit im September 1992, die aber nicht den gewünschten Erfolg hatte.

Daher wird von einer Projektgruppe nunmehr ein Stufenplan für die Automatisierung des VZR erarbeitet. In der ersten Stufe – für die Ende 1998/Anfang 1999 der Wirkbetrieb aufgenommen werden soll – sollen die IT-unterstützt übermittelten Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten (G- und F-Mitteilungen) in der Datenbank gespeichert werden, soweit es sich um die erste Mitteilung zu einer Person handelt. Gleichzeitig sollen die auf Vordruck G und F übersandten Erstmitteilungen beim KBA im Dialog erfaßt werden. In dieser Phase sollen Auskünfte über die gespeicherten Datensätze DV-gestützt erfolgen.

Im VZR waren Ende 1994 rund 5,8 Mio. Personen, mit (geschätzt) 10 Mio. registrierten Entscheidungen eingetragen.

1994 wurden dem VZR rund 3,5 Mio. Mitteilungen, das sind arbeitstäglich rund 14.000 Mitteilungen, übersandt.

Dabei waren die Mengen der von den mitteilungspflichtigen Stellen übersandten Mitteilungen sehr unterschiedlich. Der größte Teil, nämlich 78 % der Mitteilungen, wurden von Bußgeldstellen übersandt. Der Anteil der von den Justizbehörden übersandten Mitteilungen betrug 16,5% (= rund 600.000 Mitteilungen).

Die Mitteilungen werden dem KBA

- im Wege des File Transfers (z. Z. per Datex-P, ab 01.07.1995 auch per EURO-ISDN möglich)
- per Magnetband und Magnetbandkassette
- per Diskette und
- auf Vordruck übermittelt.

Der Anteil der im IT-unterstützten Verfahren übermittelten Mitteilungen beträgt z.Z. 15%.

Vorgesehene Maßnahmen

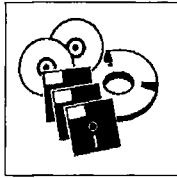
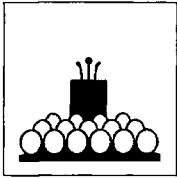
Ziel: Vollautomatisierte Führung des VZR

Personendaten/Sachdaten

Ausschreibung 1992

Stufenplan zur Vollautomatisierung

Statistisches



VZR – Aufgaben und Dienstleistungen

Im Jahre 1994 wurden rund 8,9 Mio. Auskünfte aus dem VZR, das waren arbeitstäglich rund 35.000 Auskünfte, insbesondere von

- Führerscheinstellen
- Bußgeldstellen
- Polizeibehörden und
- Justizbehörden eingeholt.

Der Anteil der an Justizbehörden erteilten Auskünfte beträgt durchschnittlich rund 10,5%. Die Anfragen werden

- im Wege des File Transfers (z. Z. per Datex-P, ab 01.07.1995 auch der EURO-ISDN möglich)
- per Magnetband und Magnetbandkassette
- per Diskette
- im DV-unterstützten Teletex-Verfahren und
- auf Vordruck an das KBA übermittelt.

54% der Anfragen werden z.Z. im IT-unterstützten Verfahren übermittelt.

*Register über die Inhaber einer
Fahrerlaubnis auf Probe*

Seit dem 1.11.1986 führt das KBA ein *Register über die Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe*. Diese Datei ist physikalisch zwar ein Teil der VZR-Datenbank, wird logisch jedoch als selbständige Datei angesprochen und ist hinsichtlich der Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Daten einer eigenständigen rechtlichen Regelung unterworfen.

Fahrerlaubnis auf Probe

Die Fahranfängerdatei wird im Gegensatz zum VZR schon heute automatisiert geführt.

Die Fahrerlaubnis auf Probe gilt für die Fahrerlaubnisklassen 1, 1a, 1b, 2 und 3, nicht für die Klassen 4 und 5. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Innerhalb dieser Frist unterliegen die Fahranfänger einer besonderen Kontrolle ihrer Verkehrsbewährung. Ziel dieser Maßnahme ist es, das Gefährdungsrisiko der Fahranfänger (junge Kraftfahrer und Fahranfänger sind besonders häufig an Verkehrsunfällen beteiligt) mit Hilfe

- einer Probezeit bei erstmaliger Erteilung der Fahrerlaubnis und
- einer obligatorischen Nachschulung bei Nichtbewährung während der Probezeit abzubauen.

Verstößt der Fahranfänger innerhalb der Probezeit gegen Verkehrsvorschriften, die zu Eintragungen in das VZR führen, muß er an einem Nachschulungskurs teilnehmen (bei *einem* Verstoß der Kategorie A – z. B. Nichtbeachten der Vorfahrt – bzw. bei *zwei* Verstößen der Kategorie B – z. B. Kennzeichenmißbrauch, mangelhafte Reifen, vgl. Anlage zu § 2a des Straßenverkehrsgesetzes).

Bei weiteren Verstößen muß er die Fahrerlaubnis bereits wiederholen. Auch der Entzug der Fahrerlaubnis ist möglich und ggf. sogar zwingend, z. B. wenn an der angeordneten Nachschulung nicht teilgenommen wird.

Das KBA unterrichtet – ähnlich wie nach dem Mehrfachtäter-Punktsystem – bei Vorliegen entsprechender Verstöße die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde (Führerscheinstelle), die dann ihrerseits die erforderlichen Maßnahmen einleitet.

In der Fahranfängerdatei sind ca. 1,9 Mio. Personen erfaßt.

Die Speicherzeit beträgt insgesamt drei Jahre (2 Jahre Probezeit, 1 Jahr Überliegefrist).

Untermenge für Direktabfragen

Eine Untermenge der im Zentralen Fahrzeugregister und im Verkehrszentralregister vorgehaltenen Daten steht in einer eigenen Datenbank internen und externen (Polizei, Zoll, Bundesgrenzschutz, Fahrerlaubnisbehörden) Stellen für Direktabfragen zur Verfügung.

ZEVIS

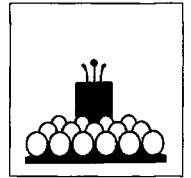
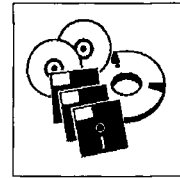
Die ZEVIS-Datenbank umfaßt den gesamten Bestand der in der Bundesrepublik zugelassenen Fahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen, Versicherungskennzeichen, Ausfuhrkennzeichen sowie der roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung, jedoch nur mit den in § 12 Abs. 1 der Fahrzeugregisterverordnung angeführten Daten.

Die ZEVIS-Datenbank umfaßt außerdem folgende negative Fahrerlaubnisdaten aus dem VZR:

- Versagung der Fahrerlaubnis durch eine Verwaltungsbehörde
- Entziehung der Fahrerlaubnis durch eine Verwaltungsbehörde oder durch ein Gericht
- vorläufig wirksame Entziehung der Fahrerlaubnis durch eine Verwaltungsbehörde oder vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis durch ein Gericht
- Verzicht auf die Fahrerlaubnis während eines Entziehungsverfahrens
- (isolierte) Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis
- Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen.

Nicht in ZEVIS:

Die Verkehrsstrafataten und Bußgeldentscheidungen sowie die diesen Mitteilungen zugeordneten Punkte nach dem Mehrfachtäter-Punktsystem stehen *nicht* in der ZEVIS-Datenbank zu Verfügung und können daher auch *nicht* über ZEVIS abgerufen werden.



ZEVIS ist rund um die Uhr auskunftsbereit und verfügt über ein Antwort-Zeit-Verhalten im einstelligen Sekundenbereich.

ZEVIS wird z. Z. von rund 19.000 abrufberechtigten Stellen mit monatlich rund 1,2 Mio. Dialogabfragen genutzt.

Aufgrund der zahlreichen Verpflichtungen, die durch die Verabschiedung der Zweiten EG-Führerscheinrichtlinie vom 29.07.1991 und ihrer Umsetzung in das nationale Recht für Deutschland entstehen, wird z. Z. im Bundesverkehrsministerium (BMV) und im KBA sowie bei den Ländern geprüft, in welcher Form diesen Anforderungen nachgekommen werden kann. In der Diskussion ist die Errichtung eines zentralen Fahrerlaubnisregisters, in dem dann die Daten aller Besitzer einer deutschen Fahrerlaubnis gespeichert werden (z. Z. werden diese nur bei den rund 700 Führerscheinstellen registriert). Die o. g. Richtlinie sieht den Wegfall jeglicher Verpflichtung zum Umtausch von Führerscheinen aus den anderen EU-Mitgliedstaaten vor. Dies gilt auch und gerade dann, wenn der betreffende Führerscheininhaber in einen anderen Mitgliedstaat verzieht und dort für dauernd seinen neuen Wohnsitz nimmt. Deshalb ist eine neue und intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere ein umfassender und zügiger gegenseitiger Informationsaustausch vorgesehen. Anfragen aus dem EU-Ausland an die rund 700 örtlichen Fahrerlaubnisbehörden (Führerscheinstellen) sind aber kaum praktikierbar. Das gleiche gilt umgekehrt für Anfragen deutscher Behörden in anderen Mitgliedstaaten. Deshalb ist die zentrale Registrierung der erteilten Fahrerlaubnisse in Form eines zentralen Registers beim KBA in Flensburg angedacht. Die anderen Mitgliedstaaten der EU besitzen bereits derartige Einrichtungen oder beabsichtigen deren Einführung.

Vom KBA werden aus den in den eigenen Registern gespeicherten Daten, aber auch aus Daten anderer Quellen zahlreiche Statistiken, die als Grundlage für verkehrs- und wirtschaftspolitische Entscheidungen ebenso wie für Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenbaus und der Unfallverhütung dienen, erstellt.

Daneben werden die Unterlagen des VZR in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Straßenwesen wissenschaftlich ausgewertet.

Im Bereich "Technik" erteilt das KBA als zentrale Genehmigungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland bundes- und europaweit auf der Basis nationaler und internationaler Vorschriften Typgenehmigungen für serienmäßig herzustellende Fahrzeuge und Fahrzeugteile. Bei der Erteilung von Genehmigungen nach internationalen Rechtsvorschriften steht das KBA in Konkurrenz zu den Genehmigungsinstitutionen anderer Staaten, insbesondere zu den Staaten der Europäischen Gemeinschaft, in denen diese Vorschriften ebenfalls gültig sind.

Das KBA verschafft sich durch Überprüfungen der qualitätssichernden Maßnahmen und der Produkte laufend Gewißheit darüber, ob die Genehmigungsinhaber ihren Pflichten nachkommen. Zur Produktionsüberprüfung gehen Mitarbeiter des Amtes oder beauftragte Sachverständige unangemeldet bei den Herstellern in die Produktionsstätte bzw. bei den Importeuren in die Lager und entnehmen Fahrzeuge oder Fahrzeugteile, um sie auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ zu untersuchen.

Schwerwiegende Abweichungen können zum sofortigen Widerruf der Genehmigung führen und die Zuverlässigkeit des Herstellers allgemein in Frage stellen. Bei geringen Verstößen werden Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilt.

*Zweite
EG-Führerscheinrichtlinie*

Ämtliche Statistiken

Typgenehmigungen

Produktionsüberprüfung